



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 18. Juni 2004

**auf Ersuchen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland
zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

(CON/2004/23)

1. Am 1. Juni 2004 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland um Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung¹ (nachfolgend als „Verordnungsentwurf“ bezeichnet) ersucht.
2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 2 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften², da der Verordnungsentwurf die Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Der Verordnungsentwurf sieht die Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vor, die Meldeanforderungen für grenzüberschreitende Transaktionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden regelt. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass die vorgeschlagenen Änderungen u. a. auf Folgendem beruhen:
 - Änderungen der Organisationsstruktur der Deutschen Bundesbank,
 - dem Erfordernis, international verwendete Begriffe und Definitionen zu berücksichtigen und den Datenanforderungen der EZB, der Europäischen Kommission und der OECD zu genügen,
 - der Einführung eines neuen Meldevordrucks bei Transaktionen mit Wertpapieren und Finanzderivaten sowie
 - dem Erfordernis, die Meldungen durch zentrale Stellen in den Unternehmen und die Nutzung elektronischer Meldeverfahren zu erleichtern.

¹ Entwurf einer Zweiundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

² ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

4. Die EZB begrüßt die Initiative zur Anpassung der Sektorklassifizierung der Meldepflichtigen. Die Anwendung der harmonisierten Klassifizierung der „monetären Finanzinstitute“ (MFI) auf die deutschen Meldeanforderungen verbessert die Konsistenz der für die Aggregate des Euro-Währungsgebiets verwendeten Daten.
5. Darüber hinaus begrüßt die EZB die Verwendung internationaler Wertpapierkennnummern (ISIN) in deutschen Rechtsvorschriften. Die Verwendung dieser international anerkannten Kennnummern ermöglicht es den deutschen Behörden, ein effizientes statistisches Meldesystem im Bereich der Zahlungsbilanz und des Auslandsvermögensstatus zu verwirklichen, das auf der Erhebung von Daten über einzelne Wertpapiere beruht. Die Verwendung international anerkannter Wertpapierkennnummern ist erforderlich, um die Statistik über die Zahlungsbilanz und den Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets auf der Grundlage von Daten über einzelne Wertpapiere zu erstellen.
6. Außerdem begrüßt die EZB insbesondere die Anpassung der Meldeanforderungen im Bereich der Statistik über die Direktinvestitionen, da diese Anpassung die Verwendung von Bewertungsprinzipien ermöglicht, die erforderlich sind, um die Statistik über den Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets zu erstellen.
7. Die EZB bestätigt, dass sie keine Einwände dagegen hat, dass diese Stellungnahme von den zuständigen nationalen Behörden nach deren Ermessen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Diese Stellungnahme wird sechs Monate nach ihrer Verabschiedung auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 18. Juni 2004.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET